

Große Kreisstadt Villingen-Schwenningen

S A T Z U N G

zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

"Färberstraße / Münsterplatz"

im Stadtbezirk Villingen

Aufgrund von § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. INr. 29 vom 20.06.2013 S. 1548) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO-BW) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2010 (GBl. S. 793) erlässt die Stadt Villingen-Schwenningen mit Beschluss des Gemeinderats vom 02.07.2014 folgende Satzung:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Die Satzung über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebiets "Färberstraße / Münsterplatz" vom 27.05.2011, in Kraft getreten am 27.05.2011, wird wie folgt ergänzt:

Das Sanierungsgebiet wird um die Flurstücke 203, 365 sowie Teile der Flurstücke 248, 431 der Gemarkung Villingen, wie im Abgrenzungsplan vom 05.05.2014 dargestellt, erweitert.

Der Abgrenzungsplan vom 05.05.2014 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 – 156a BauGB finden keine Anwendung.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4

Frist zur Sanierungsdurchführung

Nach dem Beschluss des Gemeinderates der Stadt Villingen-Schwenningen soll die Sanierungsmaßnahme bis zum 31.12.2019 durchgeführt werden. Sollten Umstände, die aus heutiger Sicht nicht bekannt sind, dazu führen, dass die Frist zur Sanierungsdurchführung ver-

längert werden muss, ist dies durch erneute Bekanntmachung der Öffentlichkeit mitzuteilen.

§ 5 **Inkrafttreten**

Die Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hinweise

I. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Unbeachtlich sind

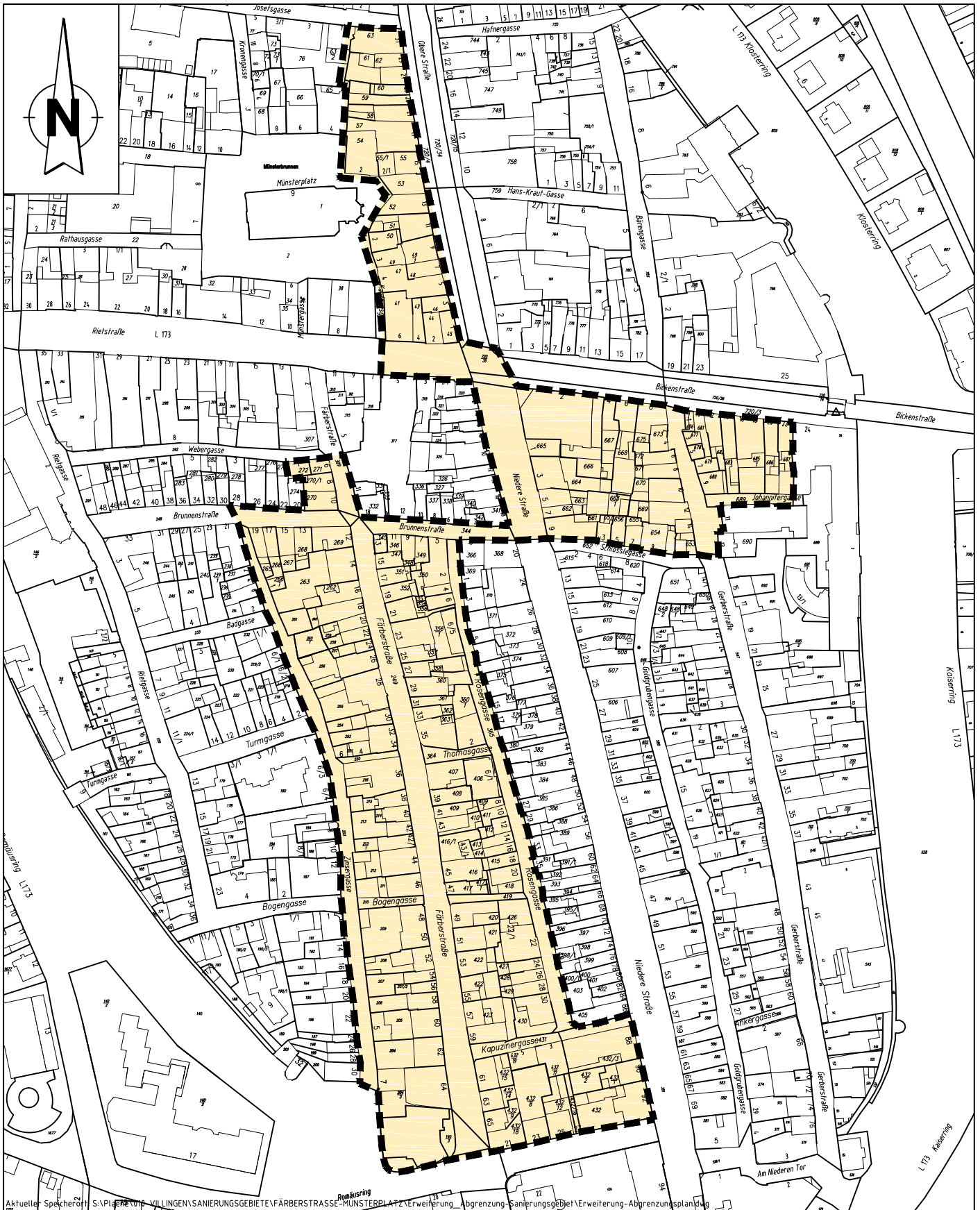
- a) nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB eine Verletzung in der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) nach § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB Mängel der Abwägung wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.
- c) Unbeachtlich ist nach § 4 Abs. 4 GemO-BW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO, ausgenommen die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind.

II. Lageplan

Der in § 1 der Satzung genannte Lageplan (Abgrenzungsplan) ist als Planverkleinerung abgedruckt. Der Originalplan und die einschlägigen Vorschriften können von jedermann während der allgemeinen Dienstzeit im Rathaus der Stadt Villingen-Schwenningen, Amt für Stadtentwicklung, Winkelstraße 9, 78056 Villingen-Schwenningen eingesehen werden.

Villingen-Schwenningen, den 04.07.2014

Rolf Fußhoeller
Erster Bürgermeister



AHuelle: Speicherort: S:\Plan\2014\1173\1173_VILLINGEN_SANIERUNGSGEBIETE\FÄRBERSTRASSE-MÜNSTERPLATZ\Erweiterung_Abgr-Abgrenzung_Sanierungsgebiet\Erweiterung-Abgrenzung\plan.dwg

Abgrenzungsplan Sanierungsgebiet " **Färberstraße / Münsterplatz** " Im Stadtbezirk Villingen



Abgrenzung Sanierungsgebiet

Maßstab: 1 : 2500

Villingen-Schwenningen
Amt für Stadtentwicklung
05.05.2014 STE-PL HH